

Satzung **für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Lohe-Föhrden**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2012 folgende Satzung für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Lohe-Föhrden erlassen:

§ 1 **Trägerschaft**

Die Gemeinde Lohe-Föhrden unterhält und betreibt als alleinige Trägerin einen kommunalen Kindergarten.

§ 2 **Name der Einrichtung**

Der Kindergarten führt den Namen „ Sandflöhe“

§ 3 **Widmung als öffentliche Einrichtung**

Der kommunale Kindergarten der Gemeinde Lohe-Föhrden wird als unselbstständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lohe-Föhrden im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

§ 4 **Zweck – Gemeinnützigkeit**

Der Kindergarten dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Gemeinde Lohe-Föhrden und den Gemeinden im Nahbereich. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.

§ 5 **Dienstaufsicht**

Der Kindergarten untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht über den Kindergarten übt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin aus. Dieses Recht kann in seinem/ihrem Auftrage durch die Kindergartenleiterin oder den Kindergartenleiter ausgeübt werden.

§ 7 Verwaltung und Leitung des Kindergartens, Personal

(1) Für die Verwaltung des Kindergartens ist das Amt Hohner Harde zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter übertragen worden sind.

(2) Die fachliche Leitung des Kindergartens obliegt der Kindergartenleiterin bzw. dem Kindergartenleiter. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte(r) des Kindergartenpersonals.

(3) Das notwendige pädagogische Personal im Sinne des Kindertagesstättengesetzes für die Durchführung der Aufgaben innerhalb des Kindergartens wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.

(4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindergartenleiterin bzw. des Kindergartenleiters und des übrigen pädagogischen Personals bestimmt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin durch Dienstweisung.

§ 8 Elternversammlung, Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.

(2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres für jede Kindergartengruppe eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie ihre Stellvertreter.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Vorschlägen der Erziehungsberechtigten. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Kindergartenleiterin oder der Kindergartenleiter zieht.

(4) Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr. Scheidet das Kind einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlzeit aus, so endet auch dessen Vertretung. An ihre bzw. seine Stelle tritt die Vertreterin bzw. Vertreter bis zum Ablauf der Wahlzeit. Scheiden in einer Gruppe alle Elternvertreter aus, ist neu zu wählen.

(5) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- sie beruft durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens 1 x jährlich im Einvernehmen mit der Gemeinde Lohe-Föhrden die Elternversammlung ein
- sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde Lohe-Föhrden als Träger des Kindergartens und den Schulen.

§ 9 Öffnungs- und Arbeitszeiten

- (1) Der Kindergarten wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von montags bis freitags mit flexiblen Öffnungszeiten in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr betrieben.
- (2) Die Gemeinde setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung fest. Die Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter sollen hierbei berücksichtigt werden; dies gilt auch für die Schulferien.
- (3) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 4 Wochen und jeweils in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen in den Oster- und Herbstferien sind möglich, wenn mindestens 3 Kinder gleichzeitig betreut werden können und die Kinder acht Wochen vorher angemeldet werden.
- (4) Aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen des Kindergartenpersonals kann der Kindergarten in begründeten Ausnahmefällen an höchstens 2 Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach Anhörung der Kindergartenleiterin oder des Kindergartenleiters. Die Schließung des Kindergartens ist rechtzeitig, mindestens aber 8 Wochen vorher den Eltern bekannt zu geben.

§ 10 Aufnahme in den Kindergarten

- (1) In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder der Gemeinde Lohe-Föhrden vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Zusätzlich wird eine begrenzte Anzahl von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren angeboten. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus angrenzenden Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes aus Gründen einer Behinderung darf grundsätzlich nicht verweigert werden. Die Möglichkeit, ein solches Kind aufzunehmen, ist zu prüfen.
- (3) Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindergartengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindergartenpersonals folgen. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Vor dem erstmaligen Besuch des Kindergartens ist ein höchstens vier Tage altes Attest über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen.
- (5) Festlegung der Kindergartenplätze mit den Benutzungszeiten:
 - die Regelzeit umfasst 4 Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - die Frühbetreuung findet von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr statt
 - der Ganztagsplatz umfasst 5, 6 oder 7 Stunden je nach Absprache
 - die Spätbetreuung findet von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt
- (6) Im Rahmen der in Absatz 5 festgelegten Benutzungszeiten kann darüber hinaus eine Nutzung im Rahmen eines Kennenlernangebotes an 2 Wochentagen begrenzt für ein halbes Jahr erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und eine Absprache mit der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter erfolgt ist.
- (7) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben. Hierfür erlässt die Gemeinde Lohe-Föhrden eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 11 Anmeldung, Abmeldung, Entlassung

- (1) An- und Abmeldungen der Kinder für den Besuch des Kindergartens sind grundsätzlich im Kindergarten in schriftlicher Form vorzunehmen.
- (2) Die Kinder können im Regelfall nach der Beendigung der Sommerferien eines jeden Jahres angemeldet werden. Hierbei können auch spätere Aufnahmetermine angegeben werden. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs und nach Maßgabe des § 11 Absatz 1.
- (3) Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/vorliegen:
- besondere Sozialstrukturen in der Familie
 - Schulbesuch in den nächsten 12 Monaten
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenleiterin oder der Kindergartenleiter.
- (5) Eine Abmeldung der Kinder ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, es sei denn, der Kindergartenplatz kann sofort durch einen „Nachrücker“ besetzt werden. In diesen Fällen ist für den Monat, in dem das Kind abgemeldet wird, die volle Benutzungsgebühr fällig. In Härtefällen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin auf Antrag.
- (6) Schulanfänger gelten mit Ablauf des Monats, in dem die Sommerferien beginnen, als abgemeldet, es sei denn, das Kind soll die Einrichtung länger besuchen.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird eine Abmeldung der Kinder nur aus Gründen des Fortzugs und längerer Krankheit (unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) zugelassen. Diese Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie eingegangen ist.
- (8) Kinder, die sich trotz besten Bemühens des Kindergartenpersonals nicht in die Gemeinschaft einordnen oder dessen Anordnungen ständig zuwider handeln und deren Verhalten sich auch nach der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten nicht bessert, können von dem weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Gebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind. Der Ausschluss eines Kindes wird vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung vorgenommen.

§ 12 Bringezeit, Abholzeit

- (1) Die Kinder sollen in den Kindergarten gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieherin/Erzieher übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass diese dem Kindergartenpersonal gegenüber anderweitige Anweisungen gegeben haben.
- (2) Die Bringzeit wird wie folgt festgelegt:
- bis spätestens 8:30 Uhr
- (3) Die Abholzeit wird wie folgt festgelegt:
- Vormittagsgruppe (Regelzeit) um 12:00 Uhr
 - Ganztagsgruppe je nach Nutzung innerhalb der letzten halben Stunde der Betreuungszeit

(4) Im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter kann von diesen Zeiten abgewichen werden.

(5) Während der Gruppenarbeit darf der Kindergartenbetrieb nicht gestört werden. Alle das Kind betreffende Fragen sind außerhalb dieser Zeiten mit den zuständigen Erzieherinnen oder Erziehern bzw. der Kindergartenleitung zu besprechen.

§ 13 Krankheit, Fernbleiben

(1) Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung den Kindergarten nicht besuchen. Die Kindergartenleitung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

(2) Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit sowie beim Auftreten von Ungeziefer bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen; bei ansteckenden Krankheiten sowie bei Auftreten von Ungeziefer bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Infektionsschutzgesetz.

(3) Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Krankheiten während des Kindergartenbesuches werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. In besonders ernsten Fällen kann von der Kindergartenleitung ein Arzt hinzugezogen werden.

(4) Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit des Kindes soll das Kindergartenpersonal von den Personensorgeberechtigten umgehend informiert werden.

§ 14 Hygienische Anforderungen, Mitbringen von Geld oder Wertgegenständen und Süßigkeiten

Das Kind muss beim Besuch des Kindergartens den allgemeinen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Geld oder Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen nicht erwünscht. Ausnahmen können zu besonderen Anlässen und an Geburtstagen von der Kindergartenleitung zugelassen werden.

§ 15 Altersgemischte Gruppen

Die Kindergartenarbeit findet in einer alterngemischten Gruppe statt.

§ 16 Besondere Veranstaltungen

Aus Anlass von besonderen Veranstaltungen wie Besichtigungsfahrten, Theaterfahrten und dergleichen wird der Kindergarten während dieser Zeit geschlossen. Der Kindergartenbetrieb bleibt während der während der Veranstaltungen bestehen, wenn mehr als 5 Kinder an der gemeinschaftlichen Veranstaltung nicht teilnehmen oder nicht teilnehmen können.

§ 17 Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Betreuungszeiten.

(2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zum sowie vom Kindergarten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeit bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.

§ 18 Beschwerde

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindergartenpersonals steht den Personensorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Über solche Beschwerden entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

§ 19 Abschließende Regelungen

(1) Ein Exemplar dieser Satzung und des pädagogischen Konzeptes wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes auf Wunsch ausgehändigt.

(2) Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Personensorgeberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin sowie die Kindergartenleitung können im Rahmen dieser Satzung, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Anordnungen treffen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Lohe-Föhrden vom 01. Juli 2010 außer Kraft.

Lohe-Föhrden, 12. Dezember 2012

Gemeinde Lohe-Föhrden

Bürgermeisterin